



Kampfrichterordnung SJJV

§ 1 Allgemein

- (1) Die Kampfrichterordnung regelt das Kampfrichterwesen des Saarländischen Ju-Jutsu-Verbands e. V. in den Bereichen Duo und Fighting. Für den Bereich Brazilian Jiu-Jitsu hat der SJJV derzeit keine eigene Kampfrichterordnung.
- (2) Es gelten die Vorgaben der Kampfrichterordnung des Deutschen Ju-Jutsu Verbands e. V. in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) In dieser Kampfrichterordnung wird für den weiblichen und männlichen Personenkreis nur eine Form der Anrede benutzt. Die Anrede ist für beide Geschlechter zu verstehen.

§ 2 Kampfrichterwesen

- (1) Das Kampfrichterwesen umfasst:
 - die Tätigkeit des Sportreferenten in diesem Bereich
 - die regelgerechte Durchführung von Wettkämpfen
 - Spesen/Kleidung
 - Aus- und Fortbildung der Kampfrichter
 - Tischbesetzung am Kampfrichtertisch

§ 3 Kampfrichterausbildung

- (1) Die Schulung der Kampfrichter obliegt dem Sportreferenten. Es steht dem Sportreferenten frei, geeignete Personen mit der Aus-/Fortbildung zu beauftragen.
- (2) Voraussetzungen
Folgende Voraussetzungen sind für den Erwerb der Kampfrichterlizenz erforderlich:
 - Mindestalter 18 Jahre zum Zeitpunkt der Prüfung, die Ausbildung darf bereits mit 16 Jahren begonnen werden
 - Mindestgraduierung: 2. Kyu Ju-Jutsu
 - Eine bestandene schriftliche und praktische Prüfung, ggf. eine mündliche Prüfung.
- (3) Prüfung
Die Prüfung besteht aus folgenden Teilen:
 - Schriftliche Prüfung in folgenden Bereichen: Sportordnung, Jugendsportordnung, Kampfrichterordnung, Kampfregeln und Listenführung



- Praktische Prüfung: Einsatzverhalten während eines Wettkampfes auf Landesebene

Die Prüfung gilt als bestanden, wenn in jedem Teil mindestens 65% der möglichen Punktzahl erreicht wurde. Ist das erreichte Ergebnis geringer, aber größer als 50% der möglichen Punktzahl, ist eine mündliche Prüfung möglich. Besteht ein Kampfrichter einen Teil der Prüfung nicht, bleibt er Kampfrichteranwärter und kann diesen Teil wiederholen.

(4) Aktivierung/Reaktivierung der Kampfrichterlizenz

Sofern alle Voraussetzungen erfüllt wurden, wird die Lizenz im Kampfrichterpass eingetragen und sofort ausgehändigt. Die Kampfrichterlizenz ist 2 Jahre gültig. Um die Lizenz zu verlängern, müssen innerhalb der Gültigkeitsdauer 3 Kampfrichtereinsätze sowie die Teilnahme an einer Kampfrichterfortbildung nachgewiesen werden.

Ist eine Lizenz abgelaufen, kann sie durch eine bestandene mündliche und eine praktische Prüfung im Rahmen eines Turnieres auf Landesebene reaktiviert werden.

(5) Kampfrichterfortbildung

Die Kampfrichterfortbildung wird einmal im Jahr im Rahmen eines Turnieres auf Landesebene angeboten.

§ 4 Entzug der Kampfrichterlizenz

- (1) In besonderen Fällen kann einem Landeskampfrichter die Lizenz durch einen Vorstandsbeschluss des SJJV entzogen werden.

§ 6 Einsatz der Kampfrichter

- (1) Der Sportreferent ist für den Einsatz der Kampfrichter bei Veranstaltung des SJJV zuständig. Er kann diese Aufgabe einer geeigneten Person übertragen.

§ 7 Kleidung

- (1) Die Kampfrichter tragen bei Veranstaltungen auf Landesebene:
 - Weißes, kurzärmeliges Oberhemd/Bluse
 - Dunkle Hose
 - Mattenschuhe
 - Krawatte

§ 8 Spesen

- (1) Es gilt die aktuelle Spesenordnung des SJJV.



§ 9 Tischbesetzung

- (1) Die Tischbesetzung wird vom Ausrichter eines Turnieres gestellt und rechtzeitig vor der Veranstaltung vom Sportreferenten oder einer von ihm beauftragten Person geschult.

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach Beschluss der Vorstandssitzung am 16.06.2016 in Kraft.